

VERORDNUNG ZUR INTERNET- BEKANNTGABE VON ÖFFENTLICHEN INFORMATIONEN

Inkraftsetzung 01.03.2024

Der Gemeinderat Krauchthal erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 2 des Organisationsreglements der Gemeinde Krauchthal die Verordnung zur Ergänzung zur Internetbekanntgabe von öffentlichen Informationen.

Gegenstand/Zweck	<u>Artikel 1</u> ¹ Diese Verordnung ergänzt die für die Gemeinde geltenden Datenschutzvorgaben, soweit dies erforderlich ist, um Personendaten aus dem europäischen Datenraum zu bearbeiten oder in diesen bekanntzugeben. Sie regelt zudem die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten. ² Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111). ³ Der Begriff des Bearbeitens von Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).
Zuständigkeit	<u>Artikel 2</u> Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der Gemeinderat.
Befristung	<u>Artikel 3</u> Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 Satz 2 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.
Datenschutz	<u>Artikel 4</u> ¹ Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass - diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind, - eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist, - die Veröffentlichung im Internet keine besonderen Risiken für die betroffenen Personen verursacht und - die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG). ² Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen. ³ Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Art. 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen. ⁴ Die Sperrung gemäss Abs. 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken. ⁵ Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn - ein entgegenstehendes Interesse gemäss Abs. 2 glaubhaft gemacht wird, oder - eine Sperrung vorliegt. ⁶ Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden: - Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht, - persönliche Identifikationsnummern und -Codes, - systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.
Gewerbe- und Vereinsverzeichnis	<u>Artikel 5</u> Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben.

Technische Voraussetzungen

Artikel 6

¹Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

²Allfällige E-Mail-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

³Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

⁴Sie trifft im Übrigen, die nach einem anerkannten Standard verlangten, zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

Inkrafttreten

Artikel 7

Die Verordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Die vorliegende Verordnung zur Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen der Einwohnergemeinde Krauchthal wurde an der Gemeinderatssitzung vom 21. Februar 2024 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL

Markus Iseli
Gemeindepräsident

Priscilla Tanner
Verwaltungsleiterin

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Verwaltungsleiterin bescheinigt, dass die vorliegende Verordnung, während 30 Tagen nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat aufgelegt wurde. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger Burgdorf am 29. Februar 2024 publiziert.

Krauchthal, 29. Februar 2024

Priscilla Tanner
Verwaltungsleiterin